



Stadt Allstedt

Beschluss

Nr. 301-38/2023

Amt: Hauptamt		
Bearbeiter: Frau Edler	Öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: BV 415/2019-2024 erstellt am: 06.09.2023

Beschlussgegenstand

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Allstedt vom 14.10.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich	Abstimmungsergebnis		
				Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Stadtrat	18.09.2023	7.1	ja	16	1	0

Gesetzliche Grundlage:

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung.

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

- 01 Der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Allstedt vom 14.10.2019 wird in der vorliegenden Form zugestimmt. Die 2.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung ist Bestandteil des Beschlusses.
- 02 Die Verwaltung wird beauftragt alle weiteren rechtlichen Schritte einzuleiten und auszuführen.

Sachverhalt/Begründung:

Im Rahmen der materiell- rechtlichen Prüfung der Hauptsatzung durch die Kommunalaufsicht wurde festgestellt, dass die Regelung im § 20 Abs. 6 Öffentliche Bekanntmachung zu ändern ist (siehe Schreiben der Kommunalaufsicht vom 31.08.2023).

Des Weiteren muss die Bekanntmachungsvorschrift zwingend hinsichtlich der Regelungen zur Bekanntmachung nach dem BauGB ergänzt werden.

Aus diesem Grund ist die Hauptsatzung im § 20 zu ändern.

Anlage:

Schreiben Kommunalaufsicht vom 31.08.2023


Richter
Bürgermeister





2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Allstedt vom 14.10.2019

Artikel 1

Der § 20 Öffentliche Bekanntmachungen - der Hauptsatzung vom 14.10.2019 wird wie folgt geändert:

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen, sowie die Bekanntmachungen aus Anlass von Wahlen durch Veröffentlichung im Amtsblatt, dem „Stadtanzeiger“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt den bekannt zu machenden Text enthält. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in den Räumen der Stadtverwaltung während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Stadtanzeiger“ spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Text bekannt zu machender Satzungen und Verordnungen, sowie der Bekanntmachungen aus Anlass von Wahlen wird im Internet auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt unter www.allstedt.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude, Forststraße 9 in 06542 Allstedt während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – sowie die gemäß § 12 Abs. 1 vorzunehmende Einladung zu Einwohnerversammlungen abweichend von Abs. 1 im Internet auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt unter <https://ratsinfoservice.de/ris/allstedt>.



Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt „Stadtanzeiger“ der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt „Stadtanzeiger“ der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 2 eingestellt.

Die Absätze 5-6 werden ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Die Änderungen zur Hauptsatzung gemäß Artikel 1 dieser Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Allstedt treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung der Satzung:

Die vorstehende, durch den Stadtrat der Stadt Allstedt am 18.09.2023 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Allstedt vom 14.10.2019 wird hiermit ausgefertigt.

Allstedt, den 21.09.2023


Bürgermeister

